Vereinte Nationen A/HRC/37/25

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Dezember 2017

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Siebenunddreißigste Tagung
26. Februar-23. März 2018
Tagesordnungspunkte 2 und 3
Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Hohen Kommissariats und des Generalsekretärs

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Recht auf Zugang zur Justiz gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Bericht des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Studie legt das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Standards für den gleichberechtigten und wirksamen Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fest. Die Studie enthält Anleitungen des Kommissariats für die Durchführung des Artikels 13 sowie bewährte Verfahren und Empfehlungen.

NY.20-05704 (G)

Inhalt

		Seite
I.	Einleitung	3
II.	Recht auf Zugang zur Justiz gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen	3
	A. Zugang zur Justiz	3
	B. Entwicklung des Rechts auf Zugang zur Justiz in den internationalen Menschenrechtsnormen	4
	C. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	5
III.	Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz	6
	A. Gleichheit vor Gericht und das Recht auf ein faires Verfahren	6
	B. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	13
	C. Teilhabe am Justizwesen	16
IV.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	17

I. Einleitung

1. In seiner Resolution 31/6 ersuchte der Menschenrechtsrat das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in seiner jährlichen Studie über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die dem Rat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen ist, einen Schwerpunkt auf Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu legen. Die Studie, die vor Beginn der siebenunddreißigsten Tagung bereitzustellen war, war in Abstimmung mit Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern, Regionalorganisationen, der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, und nationalen Menschenrechtsinstitutionen durchzuführen. Der Rat ersuchte das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte außerdem, zu verlangen, dass Beiträge in einem barrierefreien Format vorgelegt und gemeinsam mit der Studie in einfacher Sprache auf der Website des Kommissariats veröffentlicht werden.[1]

2. Entsprechend dem Ersuchen des Rates bat das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte um Beiträge, woraufhin Antworten von 22 Staaten, 14 nationalen Menschenrechtsinstitutionen, 2 Regionalorganisationen und 21 zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern eingingen. Im Mittelpunkt der Studie steht das Recht auf Zugang zur Justiz in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens.

II. Recht auf Zugang zur Justiz gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen

A. Zugang zur Justiz

3. Der Zugang zur Justiz ist ein Kernbestandteil der Rechtsstaatlichkeit.[2] Er ist selbst ein Grundrecht sowie eine unabdingbare Voraussetzung für den Schutz und die Förderung aller anderen Menschenrechte.[3] Der Zugang zur Justiz umfasst das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich des gleichen Zugangs zu Gerichten und der Gleichheit vor Gericht, sowie die Einlegung und Erlangung gerechter und rascher Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen. Es ist für eine demokratische Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit sowie für die Bekämpfung sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung unverzichtbar, den Zugang zur Justiz zu garantieren.

4. Menschen mit Behinderungen sehen sich beim Zugang zur Justiz, einschließlich Strafverfahren und der Determinierung bürgerlicher Rechte und Pflichten, erheblichen Hindernissen gegenüber. Dazu gehören die Verweigerung ihrer Parteifähigkeit und der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien sowie die mangelnde Barrierefreiheit der physischen Umwelt und der Kommunikation während der Verfahren. Darüber hinaus enthalten innerstaatliche Rechtsvorschriften oft Bestimmungen, die Menschen mit Behinderungen die Gleichbehandlung vor Gericht und anderen Rechtsorganen versagen.

5. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das erste internationale Menschenrechtsinstrument, in dem ein Recht auf Zugang zur Justiz ausdrücklich festgeschrieben ist. Es fordert die Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen beim gleichberechtigten Zugang zur Justiz gegenübersehen, und führt Neuerungen in die im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen entwickelten früheren Standards ein. Das Übereinkommen erläutert nicht nur, was Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen bedeutet, sondern sieht auch die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am Justizsystem auf allen Stufen und in jeder Rolle als Kernbestandteil des Rechts auf Zugang zur Justiz vor. Damit erweitert das Übereinkommen dieses Recht über die Begriffe eines fairen Verfahrens und wirksamer Rechtsbehelfe hinaus,

[1] Siehe https://www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/Pages/RighttoAccestoJusticeArticle13.aspx.

[2] Siehe Resolution 67/1 der Generalversammlung, Ziff. 14 und 16.

[3] Siehe A/HRC/25/35, Ziff. 3.

die bislang die wichtigsten Elemente der Menschenrechtsinstrumente und ihrer Überwachungsorgane waren.

6. Ziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fordert, dass die Rechtsstaatlichkeit gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller Menschen zur Justiz gewährleistet wird. Den Mitgliedstaaten bietet sich eine einzigartige Chance, den Artikel 13 des Übereinkommens im Rahmen ihrer Strategie zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 anzuwenden. Um „niemanden zurückzulassen", verpflichten sich die Mitgliedstaaten in der Agenda 2030 auf die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung, einschließlich von Menschen mit Behinderungen, als durchgängigen Bestandteil aller Ziele für nachhaltige Entwicklung.

7. Der internationalen Zusammenarbeit kommt bei der Förderung des Rechts auf den Zugang zur Justiz von Menschen mit Behinderungen eine Schlüsselrolle zu, was sowohl im Übereinkommen als auch in der Agenda 2030 anerkannt wird. Bei der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sollte ein zweigleisiger Ansatz verfolgt werden, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgängig berücksichtigt und behinderungsspezifische Programme mit behinderungsbezogenen Kenngrößen umfasst, die zur Überwachung der Programmdurchführung beitragen können.

8. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen formelle Justizsysteme und andere gerichtsähnliche Systeme, doch alle für diese Systeme gültigen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit Nichtdiskriminierung und Teilhabe, sind auch in traditionellen Justizsystemen, beispielsweise religiösen, gewohnheitsrechtlichen, indigenen und gemeindenahen Justizsystemen, anwendbar.

B. Entwicklung des Rechts auf Zugang zur Justiz in den internationalen Menschenrechtsnormen

9. Das Recht auf Zugang zur Justiz hat sich im Laufe der Zeit in internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten herausgebildet, war jedoch bis zur Annahme des Übereinkommens nicht ausdrücklich festgeschrieben. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sieht das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz ohne Diskriminierung, auf gleichen Schutz durch das Gesetz, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Rechtsverletzungen, das Recht auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und die Unschuldsvermutung vor.[4] Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte erkennt diese Grundsätze und Rechte an.[5] Der Pakt sieht nach seiner Auslegung durch den Menschenrechtsausschuss bei der Führung von Gerichtsverfahren mehrere Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren vor, die das Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten sollen und für jedes Justizorgan unabhängig von seiner rechtlichen Zuständigkeit gelten.[6] Der Menschenrechtsausschuss hat ferner befunden, dass die Vertragsstaaten nach dem Pakt gehalten sind, zu garantieren, dass Einzelpersonen über barrierefrei zugängliche und wirksame Rechtsbehelfe zur Geltendmachung ihrer Rechte verfügen, die entsprechend anzupassen sind, um den besonderen Anforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen.[7]

10. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkennt außerdem das Recht eines jeden Menschen auf wirksame Rechtsbehelfe, seien sie gerichtlicher oder administrativer Art. Nach Feststellung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte muss auch ein administrativer Rechtsbehelf, sollte er für angemessen befunden werden, „zugänglich, bezahlbar, zeitgerecht und wirksam" sein.[8] Der Ausschuss gegen Folter hat die im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe enthaltene Bestimmung betreffend Wiedergutmachung (*redress*) so ausgelegt, dass sie die Konzepte des wirksamen Rechtsbehelfs und der

[4] Art. 7, 8, 10 und 11.

[5] Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 14 und Art. 26.

[6] Siehe general comment No. 32 (2007) on the right to equality before courts and tribunals and to a fair trial, Ziff. 7.

[7] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004) über die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen, Ziff. 15.

[8] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998) betreffend die innerstaatliche Anwendung des Pakts, Ziff. 9.

Wiedergutmachung (*reparation*) einschließt, und betont, wie wichtig die Mitwirkung des Opfers ist, um das letztliche Ziel der Wiederherstellung der Würde des Opfers zu erreichen.[9] Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat eine allgemeine Empfehlung über den Zugang von Frauen zur Justiz verabschiedet, in der er anerkannt hat, dass der wirksame Zugang zur Justiz das emanzipatorische und transformative Potenzial des Rechts optimiert. Er umfasst die Justiziabilität, die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit, eine hohe Qualität, die Bereitstellung von Rechtsbehelfen und die Rechenschaftspflicht der Justizsysteme.[10] Auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert, dass die Vertragsstaaten der Verfügbarkeit von effektiven und kindgerechten Verfahren für Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter beim Zugang zu unabhängigen Beschwerdeverfahren und zu Gerichten besondere Aufmerksamkeit schenken.[11] In ähnlicher Weise sind das Recht auf ein faires Verfahren und wirksame Rechtsbehelfe auch in regionalen Menschenrechtsmechanismen verankert.[12]

11. Alle diese und andere Instrumente mit Bezug zum Zugang zur Justiz sind auf Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise anwendbar und stellen sicher, dass sie beim Zugang zur Justiz Anspruch auf denselben Schutz und dieselben Garantien haben wie andere. Keines der Vertragsorgane hat sich speziell mit den Barrieren befasst, die sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, und erst mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde dieser Frage erstmals ausdrücklich Aufmerksamkeit gewidmet.

C. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

12. Die mit dem Übereinkommen eingeführten Innovationen haben den klassischen Begriff des Zugangs zur Justiz erweitert. In dem Übereinkommen wird unterstrichen, dass der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen nicht nur den Abbau von Barrieren umfasst, um den Zugang zu Gerichtsverfahren zur Einlegung und Erlangung angemessener Rechtsbehelfe gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten, sondern auch die Förderung der aktiven Beteiligung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Rechtspflege.

13. Während der Aushandlung des Übereinkommens erwog der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zunächst, dieses Recht als Teil anderer Artikel des Übereinkommens aufzunehmen. Letztlich beschloss er jedoch, erstmals eine gesonderte Bestimmung in einen Menschenrechtsvertrag aufzunehmen, die als das Recht auf Zugang zur Justiz formuliert ist.[13]

14. Das Recht auf Zugang zur Justiz ist im Übereinkommen zweigeteilt. Artikel 13 Absatz 1 besagt, dass die Vertragsstaaten „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, [gewährleisten,] um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern“. Durch die Aufnahme von Zeuginnen und Zeugen und implizit auch von Geschworenen, Richterinnen und Richtern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in die Bestimmungen erhielten erstmals nicht nur die an Gerichtsverfahren beteiligten Parteien, sondern auch andere Menschen Anspruch auf Zugang zur Justiz. Nach Artikel 13 Absatz 2 sind die Vertragsstaaten gehalten, geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen zu fördern. Damit sieht das Übereinkommen das Justizsystem als einen untrennbaren Bestandteil staatlichen Handelns an, dessen wirksames Funktionieren die Beiträge und die Mitwirkung der Gesellschaft erfordert. Die Gewährleistung der Teilhabe am Justizsystem in jeglicher Kapazität bekräftigt die Ausübung

[9] Siehe general comment No. 3 (2012) on the implementation of article 14, Ziff. 2 und 4.

[10] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 33 (2015) betreffend den Zugang zum Recht für Frauen, Ziff. 1 und 2.

[11] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) betreffend allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens, Ziff. 24.

[12] Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Art. 7, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), Art. 6 und 13, und Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 8 und 10.

[13] Ad-hoc-Ausschuss, siebte Tagung, tägliche Zusammenfassung der Erörterungen, 18. Januar 2006.

der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die auch in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 29 und 33 verankert ist.

15. Der Zugang zur Justiz nach dem Übereinkommen ist ein übergreifendes Recht, das im Sinne aller darin verankerten Grundsätze und Verpflichtungen auszulegen ist. So ist Artikel 13 insbesondere zusammen mit Artikel 5 über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu lesen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen. Der Zugang zur Justiz erfordert unterstützende Rechte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und die Barrierefreiheit, einschließlich mehrerer Kommunikationsmittel und des Zugangs zu Information (Artikel 9 und 21).

16. Das Übereinkommen soll mehrfache und intersektionale Formen der Diskriminierung beseitigen, denen sich Menschen mit Behinderungen aufgrund von Behinderung, Geschlecht, Alter, ethnischer oder indigener Herkunft, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität oder anderer Identitätsaspekte ausgesetzt sehen.[14] In Verbindung mit Artikel 6 bekräftigt Artikel 13 das Recht auf Zugang zur Justiz für Frauen und Mädchen, die sich spezifischen Barrieren gegenübersehen.[15] Darüber hinaus geht das Übereinkommen in Artikel 7 auf die besondere Situation von Jungen und Mädchen mit Behinderungen ein und anerkennt ihr Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu äußern und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1). Ein gezieltes Vorgehen gegen mehrfache und intersektionale Diskriminierung aus Gründen, die über Alter und Geschlecht hinausgehen, sollte dabei helfen, die spezifischen Herausforderungen anzugehen, denen sich Menschen mit unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigung gegenübersehen, darunter Menschen mit Albinismus, Gehörlose, taubblinde Menschen und Menschen mit psychosozialen oder geistigen Beeinträchtigungen. Zudem sehen sich Menschen mit Behinderungen, die unter anderem Migrantinnen, Migranten oder Flüchtlinge sind, indigenen Bevölkerungsgruppen angehören, in ländlichen Gebieten leben, arm oder intergeschlechtliche Menschen sind, konkreten Formen von Ausgrenzung gegenüber, die in der Rechtspflege und von allen Justizmechanismen und -akteuren berücksichtigt werden sollten.

III. Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz

A. Gleichheit vor Gericht und das Recht auf ein faires Verfahren

17. Das Übereinkommen fordert substanzielle Gleichheit, die sowohl Chancen- als auch Ergebnisgleichheit umfasst[16], und Artikel 13 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen [...] Zugang zur Justiz [zu gewährleisten]“. Das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren ist ein Kernelement des Schutzes der Menschenrechte und dient als verfahrensrechtliches Mittel zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.[17]

18. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat betont, dass Menschen mit Behinderungen Anspruch auf alle Rechte und Verfahrensgarantien in der Vorverfahrens-, der Verfahrens- und der Nachverfahrensphase haben, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, der Unschuldsvermutung, der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf persönliches rechtliches Gehör, sowie auf alle anderen Rechte, die anderen Personen zustehen.[18] Zwar gelten alle Verfahrensgarantien gleichermaßen für Menschen mit Behinderungen, dieser Bericht stellt jedoch vorwiegend auf die Elemente ab, die bei der Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz am häufigsten Barrieren darstellen.

19. Der Zugang zur Justiz muss in allen Fällen wirksam garantiert sein, um sicherzustellen, dass niemandem in verfahrensbezogener Hinsicht das Recht vorenthalten wird, sein

---

[14] Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) betreffend die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Ziff. 4 c).

[15] Ebd., Ziff. 52.

[16] Ebd., Ziff. 9.

[17] Siehe Human Rights Committee, general comment No. 32, Ziff. 2.

[18] *Makarov v. Lithuania* (CRPD/C/18/D/30/2015).

Recht einzufordern.[19] Menschen mit Behinderungen wird in Strafverfahren ebenso wie in Zivilsachen der Zugang zur Justiz am häufigsten dadurch verwehrt, dass Informationen nicht barrierefrei und zugänglich sind, verfahrensbezogene Vorkehrungen fehlen, das Recht, ihr Recht einzufordern und vor Gericht zu stehen, und die Unschuldsvermutung nicht geachtet werden und rechtliche Unterstützung fehlt.

1. Barrierefreiheit und Informationszugang

20. Menschen mit Behinderungen sehen sich unter Umständen physischen Barrieren gegenüber, darunter solche, die es ihnen unmöglich machen, Polizeistationen oder Gerichtsgebäude zu betreten. Kommunikationsbarrieren können sie daran hindern, auf Informationen zuzugreifen, rechtliche Vorgänge zu verstehen oder sich mit Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Kontaktpersonen auszutauschen. Ferner werden viele Menschen mit Behinderungen dadurch am Zugang zu Gerichten und an der Geltendmachung ihrer Rechte gehindert, dass sie in Einrichtungen untergebracht oder zu Hause isoliert sind und niemanden außerhalb dieses Umfelds kontaktieren können, um Beschwerden einzulegen. Darüber hinaus stellen mangelnde Informationen über ihre Rechte und deren Geltendmachung vor Gericht oder Behörden Barrieren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs dar.

21. Der wirksame Zugang zu Informationen und Kommunikation erlaubt es Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte zu kennen und zu verteidigen. Die Nutzung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere zur Erbringung staatlicher Dienstleistungen (E-Verwaltung), kann zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen beitragen. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h des Übereinkommens gehalten sind, das gesamte vielfältige Spektrum an Kommunikationsformaten und -mitteln zu nutzen, um barrierefreie Rechtsinformationen für Menschen mit Behinderungen und die Gesamtgesellschaft zu fördern. Er hat außerdem festgestellt, dass neue Technologien dazu beitragen könnten.[20]

22. Mehrere bewährte Verfahren veranschaulichen, wie garantiert werden kann, dass rechtliche Informationen und Rechtsverkehr für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Der Verfassungsgerichtshof Kolumbiens[21] und der Oberste Gerichtshof Mexikos[22] forderten die Übertragung von Entscheidungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in leicht verständliche Formate zugunsten der Antragstellenden und anderer Personen mit geistigen Behinderungen. In Finnland hat die Polizei eine Website gestaltet, auf der eine Reihe barrierefreier Formate wie einfache Sprache, Inhalte und Videos in Gebärdensprache, teils mit Untertiteln, und ein Beschwerdeformular in Großdruck verfügbar sind.

23. Die Staaten sollten Mechanismen zur Überwachung ihrer Gerichtsverfahren einführen und den Erfolg ihrer Politik in Bezug auf den Zugang zur Justiz bewerten. So könnten die Staaten beispielsweise durch entsprechende Kennungen feststellen, ob und mit welchem Ergebnis Menschen mit Behinderungen das Justizsystem in Anspruch genommen haben. Bestehende Systeme könnten außerdem Instrumente zur Datenerhebung umfassen, die eine Aufschlüsselung ermöglichen, beispielsweise der Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung[23].

2. Verfahrensbezogene und altersgerechte Vorkehrungen

24. Die Waffengleichheit ist Teil des Rechts auf ein faires Verfahren und garantiert allen Parteien dieselben verfahrensbezogenen Rechte, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu denselben Informationen und Gelegenheiten zur Beibringung und Anfechtung von Beweismaterial haben.[24] Menschen mit Behinderungen stoßen in Bezug auf die Waffengleichheit häufig auf Hindernisse, weil Dokumente oder Verfahren nicht barrierefrei sind. Über die Barrierefreiheit hinaus müssen die Vertragsstaaten die verfahrensbezogenen und altersgemäßen

[19] Siehe Human Rights Committee, general comment No. 32, Ziff. 9.

[20] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) betreffend Zugänglichkeit, Ziff. 22.

[21] Entscheidung T-573/2016.

[22] Resolución Judicial de la Primera Sala de la Suprema Corte de la Nación en el Amparo en Revisión 159/2013.

[23] Auf Englisch verfügbar unter https://www.cdc.gov/nchs/washington_group/wg_questions.htm.

[24] Siehe Human Rights Committee, general comment No. 32, Ziff. 13.

Vorkehrungen treffen, die Menschen mit Behinderungen unter Umständen für einen Zugang zur Justiz benötigen. In Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens sind Maßnahmen aufgeführt, die die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines wirksamen und gleichberechtigten Zugangs zur Justiz ergreifen sollen. Diese Auflistung ist jedoch nicht erschöpfend, und die Vertragsstaaten sind verpflichtet, verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die unmittelbare und mittelbare Teilhabe an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern. Daher dienen verfahrensbezogene Vorkehrungen als Mittel zur wirksamen Verwirklichung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf Teilhabe an der Rechtspflege und sind ein untrennbarer Bestandteil des Rechts auf Zugang zur Justiz. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat anhand einer Reihe von Beispielen gezeigt, wie verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen in der Praxis aussehen können, darunter unter anderem die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschung und von rechtlichen und gerichtlichen Informationen in barrierefreien Formaten, von mehrfachen Kommunikationsmitteln, Fassungen von Dokumenten in leicht verständlicher Sprache und Braille-Schrift sowie von Zeugenaussagen über Videoübertragung.[25] Verfahrensbezogene Vorkehrungen sollten außerdem die verfahrensbezogene Flexibilität umfassen, Vorkehrungen für bestimmte Teilnahmeerfordernisse zu treffen, beispielsweise durch die Zulassung von Gebärdensprachdolmetschung in vertraulichen Geschworenensitzungen, durch die Verlängerung oder Anpassung verfahrensbezogener Fristen oder die Anpassung verfahrensbezogener Formalitäten.

25. Die Verpflichtung, verfahrensbezogene Vorkehrungen bereitzustellen, leitet sich unmittelbar aus den bürgerlichen und politischen Rechten ab. Sie ist unmittelbar mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verbunden und unterliegt keiner stufenweisen Verwirklichung. In den Verhandlungen über Artikel 13 des Übereinkommens wurde erörtert, ob die zu verabschiedende Formulierung „verfahrensbezogene Vorkehrungen“ oder „angemessene Vorkehrungen“ lauten sollte; es wurde beschlossen, den Verweis auf „angemessene“ zu streichen.[26] Die bewusste Entscheidung gegen „angemessene“ unterstrich, dass verfahrensbezogene Vorkehrungen im Gegensatz zu angemessenen Vorkehrungen nicht auf Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen sind[27]; werden einer bestimmten Person mit Behinderung nicht die benötigten verfahrensbezogenen Vorkehrungen bereitgestellt, so stellt dies eine Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang zur Justiz dar.

26. Der Ausschuss hat noch nicht festgelegt, wie der praktische Prozess zur Bereitstellung verfahrensbezogener Vorkehrungen aussehen würde. Dennoch hat er durchweg erklärt, dass verfahrensbezogene Vorkehrungen auf der Grundlage der „freien Wahl und Präferenz“ der Betroffenen bereitgestellt werden sollen. Daher sollte die Richterin oder der Richter beziehungsweise die verantwortliche Stelle vorrangig auf den Antrag des Menschen mit Behinderung eingehen, da die Betroffenen selbst am besten wissen, welche Vorkehrungen sie benötigen.[28] Die Entscheidung darüber, ob ein Bedarf an verfahrensbezogenen Vorkehrungen besteht, sollte nicht notwendigerweise auf medizinischen Informationen beruhen und darf keinerlei Behinderungsprüfung voraussetzen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Behindertenausweises oder einer entsprechenden Bestätigung. Ändern sich die Bedürfnisse der Betroffenen im Zeitverlauf, so müssen die verfahrensbezogenen Vorkehrungen entsprechend geändert oder ersetzt werden.[29]

---

[25] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) betreffend gleiche Anerkennung vor dem Recht, Ziff. 39; CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 21, CRPD/C/BIH/CO/1, Ziff. 24, CRPD/C/CAN/CO/1, Ziff. 30 b) und CRPD/C/CYP/CO/1, Ziff. 36.

[26] Ad-hoc-Ausschuss, siebte Tagung, tägliche Zusammenfassungen, 18. Januar 2006. Auf der genannten Tagung vertrat Israel die Auffassung, dass sich „Vorkehrungen“ in Artikel 13 auf „Prozess“ und nicht auf „angemessene Vorkehrungen“ beziehe. Chile beantragte die Aufnahme der Formulierung „Gerichtsverfahren sollen nach Bedarf angepasst werden“, und Kanada schlug „angemessene Vorkehrungen“ vor. Auf der achten Sitzung am 13. September 2006 nahm die Redaktionsgruppe die Formulierung „verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen“ an.

[27] Siehe A/HRC/34/26, Ziff. 35.

[28] Siehe CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 22; CRPD/C/BIH/CO/1, Ziff. 25, und CRPD/C/SRB/CO/1, Ziff. 24.

[29] Siehe A/HRC/34/26, Ziff. 46, wo ein ähnliches Erfordernis im Zusammenhang mit angemessenen Vorkehrungen erörtert wird.

27. Verfahrensbezogene Vorkehrungen müssen altersgemäß sein. Der Ausschuss hat dieses Recht für Kinder mit Behinderungen anerkannt.[30] Darüber hinaus hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes unterstrichen, dass unterschiedliche Vorkehrungen getroffen werden sollen, um das Recht auf Zugang zur Justiz für Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, zu garantieren.[31] So könnten altersgemäße verfahrensbezogene Vorkehrungen unter anderem geänderte Verfahrens- und Vorgehensweisen im Gerichtssaal, ein besonderes räumliches Umfeld und altersgemäße Hilfe erfordern.[32]

28. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat den Vertragsstaaten durchgängig empfohlen, ihre Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Vorschriften, zu überprüfen, mit dem Ziel, die Pflicht zur Bereitstellung verfahrensbezogener Vorkehrungen in allen Gerichtsverfahren ausdrücklich darin aufzunehmen.[33] Innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften sollten auch festlegen, welche Stelle für die Bereitstellung verfahrensbezogener Vorkehrungen zuständig ist, und Einzelheiten darüber enthalten, wo und wie Menschen mit Behinderungen diese Vorkehrungen beantragen und in Anspruch nehmen können. Verfahrensbezogene Vorkehrungen müssen stets verfügbar sein und kostenfrei bereitgestellt werden.[34] Anträge auf die Bereitstellung von Vorkehrungen sollten von der zuständigen Stelle dokumentiert werden, um die Rechenschaftslegung zu erleichtern und das Wissensmanagement zu verbessern.[35] Im letzteren Sinne lässt sich durch die Systematisierung bewährter Verfahren ermitteln, welche Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen Teilhabe am besten geeignet sind, was für künftige Verfahren nützlich ist. Diese Systematisierung dient auch der Schaffung eines diesbezüglichen institutionellen Gedächtnisses in der Organisation und so dem Ziel, Rechtsprechungssysteme inklusiver und barrierefreier zu machen.

29. Der Prozess des Beantragens und Bereitstellens verfahrensbezogener Vorkehrungen soll im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens vertraulich ablaufen, und dieses Erfordernis muss in den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften klar zum Ausdruck kommen. Menschen mit Behinderungen sollen nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen und ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung persönliche, gesundheitliche oder rehabilitationsbezogene Informationen offenzulegen.[36]

30. Eine Reihe von Staaten ist beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei der Erarbeitung von Protokollen zu verfahrensbezogenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz vorangekommen. So hat beispielsweise Aserbaidschan seine Zivilprozessordnung so abgeändert, dass Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen ihre Aussage gegebenenfalls an ihrem Wohnort abgeben können.[37] Das Best Practices Tool Kit for State and Local Governments (Katalog bewährter Verfahren für die Verwaltungsbehörden von Bundesstaaten und Kommunen) nach dem Behinderungsgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, das Protokoll Argentiniens für den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen und das Disability Access Bench Book (Richterlicher Leitfaden für den Zugang von Menschen mit Behinderungen) Australiens sind Beispiele für Protokolle mit Empfehlungen und Anleitungen zur Bereitstellung verfahrensbezogener Vorkehrungen.

31. Ein Fehlen verfahrensbezogener Vorkehrungen verletzt das Recht auf ein faires Verfahren und kann zum effektiven Ausschluss von Verfahren und/oder zur Verhängung ungerechter Strafen führen. Im letzteren Fall führt die begrenzte Unterstützung durch verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen in Strafverfahren dazu, dass sie unter den zum Tod verurteilten Menschen überrepräsentiert

---

[30] Siehe CRPD/C/CAN/CO/1, Ziff. 29 b); CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 28 b), und CRPD/C/MEX/CO/1, Ziff. 26 c).

[31] Siehe general comment No. 10 (2007) on children's rights in juvenile justice, Ziff. 6, und Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) betreffend das Recht des Kindes, gehört zu werden, Ziff. 9.

[32] Siehe general comment No. 10, Ziff. 46 und 49.

[33] Siehe CRPD/C/KEN/CO/1, Ziff. 26 b); CRPD/C/ECU/CO/1, Ziff. 27 c), und CRPD/C/CHN/CO/1, Ziff. 24.

[34] Siehe CRPD/C/MUS/CO/1, Ziff. 24, und CRPD/C/CAN/CO/1, Ziff. 30 b).

[35] Siehe A/HRC/34/26, Ziff. 41.

[36] Siehe CRPD/C/DNK/CO/1, Ziff. 51.

[37] Siehe CRPD/C/AZE/Q/1/Add.1, Ziff. 74.

sind[38], wie der Ausschuss feststellte[39]. Nach Berichten aus dem vergangenen Jahr wurden Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen hingerichtet oder waren weiter mit der Todesstrafe belegt[40] – entgegen der Resolution 1989/64 des Wirtschafts- und Sozialrats[41], der Resolution 71/187 der Generalversammlung und der Resolution 36/17 des Menschenrechtsrats, worin Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, aufgefordert werden, die Todesstrafe nicht gegen Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen zu verhängen oder sie an ihnen zu vollstrecken. Auch der Menschenrechtsausschuss hat unterstrichen, dass die Vertragsstaaten es unterlassen müssen, Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen hinzurichten oder zum Tod zu verurteilen.[42] Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat seine Besorgnis darüber geäußert, dass die Todesstrafe gegen Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen häufiger verhängt werden könnte, weil verfahrensbezogene Vorkehrungen in Strafverfahren fehlen.[43]

32. Die Verhängung der Todesstrafe gilt zunehmend als unvereinbar mit den Kerngrundsätzen der Menschenrechte, insbesondere der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und dem Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Staaten, die weiter die Todesstrafe verhängen und vollstrecken, sollten ein Moratorium für Hinrichtungen erklären, mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen. Der Generalsekretär hat kürzlich erneut erklärt, dass Gesetze und Leitlinien für Strafsprüche erarbeitet beziehungsweise geändert werden müssen, um die Verhängung der Todesstrafe und die Hinrichtung von Personen mit psychosozialen oder geistigen Beeinträchtigungen zu verbieten.[44]

3. Das Recht, Rechte geltend zu machen und sich vor Gericht zu verantworten

33. Durch den Entzug ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit und Bestimmungen zur ersetzenden Entscheidungsfindung werden Menschen mit Behinderungen unter Umständen an der Teilnahme an Gerichtsverfahren gehindert oder davon ausgeschlossen und gezwungen, sich durch Dritte, etwa einen Vormund, vertreten zu lassen. Die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist untrennbar mit dem Recht auf Zugang zur Justiz verbunden, da letzteres oft nicht ohne ersteres ausgeübt werden kann.[45] Zugleich können Menschen mit Behinderungen, wenn sie keinen Zugang zur Justiz haben, die Entziehung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit oder die daraus resultierende Verweigerung oder Beschneidung ihrer Rechte nicht anfechten.[46]

34. Der Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit – ob formell angeordnet oder das Ergebnis gängiger Praxis – führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen von Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden, und hat weitreichende Auswirkungen auf ihr Recht auf ein faires Verfahren gemäß den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. So werden Beschuldigte mit psychosozialen und geistigen Beeinträchtigungen oft des Rechts auf persönliches Gehör, auf ein kontradiktorisches Verfahren, auf eine Aussage oder auf die Anfechtung von Zeugenaussagen beraubt. Diese Einschränkungen gehen zu Lasten der Grundsätze der Waffengleichheit und der Nichtdiskriminierung und behindern den mit anderen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Der Ausschuss hat dokumentiert, dass vor Gericht stehenden Menschen mit Behinderungen derartige Einschränkungen auferlegt werden, und den Vertrags-

[38] Siehe zum Beispiel Fair Punishment Project, „Death penalty disproportionately used against persons with significant mental impairments in five Florida counties“, Januar 2017.

[39] Siehe CRPD/C/IRN/CO/1, Ziff. 22 und 23.

[40] Amnesty International, *Global Report: Death Sentences and Executions 2016*, S. 7.

[41] Siehe auch E/2015/49 und Corr.1, Ziff. 85.

[42] Siehe CCPR/C/PAK/CO/1, Ziff. 18 c).

[43] Siehe CRPD/C/IRN/CO/1, Ziff. 22 und 23.

[44] Siehe A/HRC/36/26, Ziff. 56.

[45] Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Ziff. 38.

[46] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, *Stanev v. Bulgarien*, Antrag Nr. 36760/06, Urteil vom 17. Januar 2012.

staaten wiederholt empfohlen, solche Praktiken zu unterlassen und zu untersagen und entsprechende Rechtsvorschriften aufzuheben.[47]

35. Teils werden Menschen mit Behinderungen auch Tests zur Beurteilung ihrer Verhandlungsfähigkeit unterzogen, die dazu führen können, dass ihnen die Freiheit entzogen wird und sie gegen ihren Willen behandelt werden – und zwar gewöhnlich für eine das potenzielle Strafmaß überschreitende Dauer. Der Ausschuss hat das Konzept der Verhandlungsunfähigkeit aufgrund seines diskriminierenden Charakters strikt abgelehnt[48] und seine Aufhebung im Strafjustizsystem gefordert[49]. Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen teilt diesen Standpunkt und hat gefordert, dass Menschen mit psychosozialen Behinderungen Gelegenheit erhalten, sich zeitnah und mit entsprechender Unterstützung und entsprechenden Vorkehrungen vor Gericht zu verantworten, anstatt sie für verhandlungsunfähig zu befinden.[50]

36. Ein weiteres Beispiel dafür, wie Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Zugangs zur Justiz die rechtliche Handlungsfähigkeit verweigert wird, ist die Anwendung des Grundsatzes der „Schuldunfähigkeit“ („*non-liability*“, „*inimputabilidad*“, „*non-imputabilité*“) oder „Unzurechnungsfähigkeit“, nach dem die Betroffenen für zum Zeitpunkt der Begehung der mutmaßlichen Straftat „nicht bei vollem Verstand“ und/oder „schwachsinnig“ befunden und damit von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenommen werden. Die Betroffenen werden sodann aus dem Verfahren abgezogen und oft auf unbestimmte Zeit Sicherungsmaßnahmen unterzogen, die Freiheitsentziehung und eine Behandlung gegen ihren Willen bedingen, wodurch ihnen unter Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren die anderen Menschen gewährten Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren verwehrt werden. Der Ausschuss hat empfohlen, strafrechtliche Verfahren so zu überarbeiten, dass das Konzept der Schuldunfähigkeit sowie sämtliche Varianten der Unzurechnungsfähigkeit als Schuldausschlussgrund aufgehoben werden. Zudem hat er die Abschaffung von Sicherungsmaßnahmen gefordert, die eine medizinische oder psychiatrische Zwangsbehandlung in Einrichtungen umfassen, und Besorgnis über Maßnahmen geäußert, bei denen die im Strafjustizsystem regelmäßig gewährten Garantien fehlen und die einen unbefristeten Freiheitsentzug vorsehen, und die Abschaffung dieser Maßnahmen empfohlen.[51]

37. Der Ausschuss hat die Überschneidungen zwischen dem Zugang zur Justiz und der gleichen Anerkennung vor dem Recht hervorgehoben und die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens als Mittel zur Ausübung des Rechts auf Zugang zur Justiz anerkannt.[52] Eine unterstützte Entscheidungsfindung kann dabei helfen, Rechtsanwältinnen und -anwälte einzuweisen, die Verteidigung vor Gericht zu steuern und sich selbst zu verteidigen.

38. Die unterstützte Entscheidungsfindung muss im Kontext des Zugangs zur Justiz weiterentwickelt werden. Protokolle und Leitlinien zur Unterstützung der richterlichen und anwaltlichen Arbeit und der Tätigkeit anderer an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beteiligter Akteure im Justizsystem sind von grundlegender Bedeutung. Auch entsprechende verfahrensbezogene Vorkehrungen können zum Aufbau einer einschlägigen Praxis beitragen. Dabei können theoretische und angewandte Forschung helfen, indem sie die Praxis systematisieren und Instrumente entwickeln, die die Achtung des Rechts auf die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit in allen rechtlichen Verfahren gewährleisten.[53] Die Staaten sollten

---

[47] Siehe beispielsweise CRPD/C/CAN/CO/1, Ziff. 31 b) und 32 b), CRPD/C/ETH/CO/1, Ziff. 31 und 32, CRPD/C/ARE/CO/1, Ziff. 27 b), CRPD/C/THA/CO/1, Ziff. 29 und 30, CRPD/C/QAT/CO/1, Ziff. 27, CRPD/C/DNK/CO/1, Ziff. 34, CRPD/C/KOR/CO/1, Ziff. 27 und 28 und CRPD/C/ECU/CO/1, Ziff. 28 und 29 b).

[48] „Guidelines on article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities: the right to liberty and security of persons with disabilities, adopted by the Committee at its fourteenth session, held in September 2015“, Ziff. 16.

[49] Siehe CRPD/C/KOR/CO/1, Ziff. 27.

[50] Siehe die Grundprinzipien und Leitlinien zu Rechtsbehelfen und Verfahren bezüglich des Rechts eines jeden Menschen, dem die Freiheit entzogen ist, ein Gerichtsverfahren anzustrengen (A/HRC/30/37, Anhang), Leitlinie 20, Ziff. 107 b).

[51] Siehe CRPD/C/KEN/CO/1, Ziff. 27 und 28, CRPD/C/ITA/CO/1, Ziff. 35, CRPD/C/ECU/CO/1, Ziff. 28 und 29 b), CRPD/C/PRT/CO/1, Ziff. 33 b) und CRPD/C/BRA/CO/1, Ziff. 30 und 31 a).

[52] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Ziff. 38.

[53] Siehe Regel 68 Artikel 2 der Verfahrensordnung des Ausschusses (CRPD/C/1/Rev.1) und Ziffer 69 der Arbeitsmethoden des Ausschusses (CRPD/C/5/4).

ihre nationalen Juristenverbände im Benehmen mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen und im Einklang mit dem Übereinkommen in die Entwicklung solcher Instrumente einbeziehen.

4. Unschuldsvermutung

39. Die Unschuldsvermutung ist ein Grundsatz eines fairen Verfahrens, dem zufolge die beschuldigte Person so lange als unschuldig gilt, bis ihre Schuld nachgewiesen ist. In manchen Rechtssystemen werden Menschen mit Behinderungen, die aufgrund einer psychosozialen oder geistigen Beeinträchtigung für „verhandlungsunfähig" befunden werden oder von der strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen sind, gewöhnlich aus Verfahren abgezogen und Sicherungsmaßnahmen unterzogen, in deren Rahmen sie mitunter auf unbestimmte Zeit in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder einer psychiatrischen Zwangsbehandlung im Rahmen eines beeinträchtigungsbezogenen Freiheitsentzugs unterzogen werden.[54] Da kein Verfahren geführt und kein Schuldspruch erwirkt wird, werden Sicherungsmaßnahmen nicht aufgrund eines Schuldspruchs, sondern aufgrund der mutmaßlichen „Gefahr" angeordnet, die die oder der Betreffende für sich selbst und andere darstellt.[55] Solche gerichtlichen Verfügungen stellen eine Ungleichbehandlung dar, da sie auf der subjektiven „Gefährlichkeit", einer Beeinträchtigung oder beeinträchtigungsbezogenen Annahmen beruhen[56] und nicht auf einer im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erwiesenen Schuld für die Begehung einer Straftat. Diese Praktiken führen dazu, dass den Betroffenen das Recht auf die Unschuldsvermutung aberkannt und die Garantien für ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert werden, die nach dem Völkerrecht für alle Menschen gelten sollten. Daher fordert der Ausschuss ihre Abschaffung.[57]

5. Rechtliche Unterstützung

40. Die Nichtbereitstellung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe ist eine der häufigsten Barrieren für Waffengleichheit und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, deren Anteil an den Armen der Welt unverhältnismäßig hoch ist und die sich rechtliche Beratung und rechtlichen Beistand oft nicht leisten können. Das Recht auf Rechtsberatung ist Teil eines fairen Verfahrens und schließt das Recht auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe mit ein.

41. Der Ausschuss hat seine Besorgnis darüber geäußert, dass unentgeltliche Prozesskostenhilfe für Menschen mit Behinderungen oft fehlt[58], namentlich für diejenigen, die in Einrichtungen leben[59], und für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die sich Gewalt oder Missbrauch gegenübersehen[60]. In manchen Ländern, die Dienste für rechtliche Unterstützung eingerichtet haben, verfügen diese in der Praxis nicht über die erforderlichen Mittel, sind nicht unabhängig, sind für Menschen mit Behinderungen nicht barrierefrei zugänglich oder verfügen nicht über ausreichende Fachkompetenz zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen.[61] Die Vertragsstaaten sollten sich verstärkt darum bemühen, Menschen mit Behinderungen rechtliche Unterstützung zu garantieren und zu diesem Zweck Gesetze erlassen und Ressourcen zuweisen, um die Bereitstellung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe zu unterstützen. Rechtliche Unterstützung sollte barrierefrei zugänglich sein, und die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Dienste und Informationen unter Nutzung unterschiedlicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation verfügbar sind. So bietet das Büro für rechtliche Unterstützung in Ontario (Kanada) alle Informationen online in alternativen Formaten an und schult seine Beschäftigten in der Kommunikation mit Menschen mit verschiedenen Formen von Beeinträchtigung.

---

[54] Siehe beispielsweise *Noble v. Australia*, (CRPD/C/16/D/7/2012), Ziff. 8.7.

[55] Siehe CRPD/C/BEL/CO/1, Ziff. 27.

[56] Siehe CRPD/C/CYP/CO/1, Ziff. 38.

[57] Siehe CRPD/C/PRT/CO/1, Ziff. 33 b).

[58] Siehe CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 22, CRPD/C/SVK/CO/1, Ziff. 41, CRPD/C/UKR/CO/1, Ziff. 28 und CRPD/C/KEN/CO/1, Ziff. 25 und 26 a).

[59] Siehe CRPD/C/MEX/CO/1, Ziff. 25 und 26 b).

[60] Siehe CRPD/C/GTM/CO/1, Ziff. 38.

[61] Siehe CRPD/C/CHN/CO/1, Ziff. 23, CRPD/C/NZL/CO/1, Ziff. 23, CRPD/C/ARE/CO/1, Ziff. 25 b) und CRPD/C/THA/CO/1, Ziff. 27.

42. Die Staaten sollten bedenken, dass Sparmaßnahmen Menschen mit Behinderungen am Zugang zu grundlegenden Dienst- und Sozialleistungen hindern können, was sie für soziale Ausgrenzung und Rechtsverletzungen anfällig macht und rechtliche Unterstützung zur Geltendmachung ihre Rechte erfordert.[62] Die Kürzung rechtlicher Unterstützung hat weitreichende Auswirkungen und verschärft die Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen.

B. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

43. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein zentraler Bestandteil des Rechts auf Zugang zur Justiz und untrennbar mit dem wirksamen Genuss und der wirksamen Ausübung aller Rechte verbunden. Der Ausschuss hat zahlreiche Beispiele für nicht wirksame Rechtsbehelfe für Menschen mit Behinderungen dokumentiert, bei denen Behörden nicht die nötige Sorgfalt walten ließen, um gegen Tatverantwortliche zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und/oder Rechtbehelfe bereitzustellen.[63] Wirksame Rechtsbehelfe für Menschen mit Behinderungen erfordern a) deren gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz (d. h. verfügbare und barrierefrei zugängliche Beschwerdemechanismen, Untersuchungsorgane und -institutionen, einschließlich unabhängiger Gerichtsorgane, die befugt sind, über das Recht auf Wiedergutmachung zu entscheiden und eine Entschädigung zuzusprechen)[64], b) angemessene, wirksame und rasche Entschädigung und Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden und c) Zugang zu sachdienlichen Informationen betreffend Rechtsverletzungen und Wiedergutmachungsmechanismen[65].

1. Pflicht, Ermittlungen anzustellen

44. Gemäß den Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung haben die Staaten die Pflicht, Ermittlungen anzustellen und, sofern ausreichende Beweise vorliegen, die Pflicht, die mutmaßlich verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und, wenn sie für schuldig befunden werden, zu bestrafen[66]. Es ist wichtig, dieses wesentliche Element wirksamer Rechtsbehelfe hervorzuheben, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, da Fälle von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und anderen Arten der Schädigung ihrer psychischen und körperlichen Unversehrtheit gewöhnlich folgenlos bleiben, da sie oft nicht gemeldet werden, Ermittlungen mit der Begründung mangelnder Glaubwürdigkeit der Opfer verspätet oder gar nicht aufgenommen werden oder gewisse Praktiken, etwa im Zusammenhang mit dem Glauben an Hexerei, allgemein anerkannt sind. Dies führt zu wiederholten Rechtsverletzungen und einer Kultur der Straflosigkeit[67], was negative Klischees zur Folge hat, die unter anderem an mehrfachen und intersektionalen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Beeinträchtigung, Hautfarbe, rassistisch begründeter oder ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft oder Religion festmachen. Beschwerdemechanismen und Ermittlungen erfordern daher positive und geschlechtersensible Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Rechtsverletzungen melden und Wiedergutmachung einfordern und erlangen können.[68]

45. Der Ausschuss hat die Staaten aufgefordert, zu gewährleisten, dass die Behörden alle Fälle von Tötung, Entführung, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Zwangsarbeit, an denen Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, identifizieren, untersuchen und strafrechtlich verfolgen und in diesem Rahmen auch aufgeschlüsselte Daten zu diesen Fällen und zu den

---

[62] CRPD/C/15/R.2/Rev.1.

[63] Siehe CRPD/C/LVA/CO/1, Ziff. 29 a) und CRPD/C/MNE/CO/1, Ziff. 21 b).

[64] Siehe Committee against Torture, general comment No. 3, Ziff. 5.

[65] Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung (Resolution 60/147 der Generalversammlung, Anlage).

[66] Ebd., Ziff. 4.

[67] Siehe *X v. United Republic of Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014), Ziff. 8.2.

[68] Siehe Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 33, Ziff. 51, und Committee against Torture, general recommendation No. 3, Ziff. 33.

von Menschen mit Behinderungen erstatteten Anzeigen sowie zu deren Ausgang erheben.[69] Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens begründet eine ausdrückliche Verpflichtung der Staaten, diese Rechtsverletzungen dadurch zu verhindern, dass Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam und unabhängig überwacht werden. Die Staaten sollten sondieren, wie sie ihre Kapazitäten zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen an Menschen mit Behinderungen ausbauen, ihre Überwachungsrahmen stärken und darüber hinaus Aufgabenbereiche oder Organe schaffen können, die es ihnen ermöglichen, die Wahrheit aufzudecken und das wahre Ausmaß der Situation zu veranschaulichen.

2. Unabhängige Überwachungsstrukturen

46. Den in Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens genannten unabhängigen Überwachungsstrukturen, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, kann bei der Stärkung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz eine bedeutende Rolle zukommen, insbesondere wenn sie über ausreichende Ressourcen für eine unabhängige Überwachung und Förderung der Durchführung des Übereinkommens verfügen. Zusätzlich zu ihrer Überwachungsfunktion, beispielsweise zur Verhinderung und Ermittlung von Rechtsverletzungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 3, können diese Institutionen damit beauftragt werden, Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen. Mit ihrer Tätigkeit können sie Barrieren ermitteln helfen, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, indem sie diese dokumentieren und Empfehlungen für ihre Beseitigung abgeben und zu diesem Zweck auch dringende politische oder rechtliche Reformen fordern. Ferner sind sie von zentraler Bedeutung für die Schärfung des Bewusstseins für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und können Regierungen bei der Gestaltung und Durchführung von Schulungsprogrammen für Richterinnen und Richter, Juristinnen und Juristen, die Polizei und andere Interessenträger unterstützen. Diese Mechanismen sollten eng mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, ihnen barrierefrei zugängliche Informationen über ihre Rechte bereitstellen und sie bei der Einlegung von Beschwerden oder geeigneten Rechtsbehelfen unterstützen.

3. Entschädigung und Wiedergutmachung

47. Wenn Gerichte und andere Rechtsorgane konkrete Rechtsbehelfe für Menschen mit Behinderungen vorsehen, sollten sie besonderes Augenmerk auf Entschädigung und Wiedergutmachung richten und sicherstellen, dass der Rechtsbehelf in Bezug auf die Menschenrechtsverletzung das übergreifende Ziel der Wiederherstellung der Würde des Opfers in verhältnismäßiger Weise erfüllt.

48. Der Ausschuss hat die Staaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Rechtsbehelfe und eine wirksame Wiedergutmachung und Entschädigung für Diskriminierungsopfer verfügbar und barrierefrei zugänglich sind.[70] Er hat erklärt, dass Rechtsbehelfe auf die Änderung von Einstellungen abzielen[71] und die Möglichkeit der Erwirkung einer gerichtlichen Verfügung gewährleisten sollten[72]. Entschädigung und Wiedergutmachung erfolgen in Form von Rückerstattung, Schadenersatz, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.[73] Alle Menschen sollten über Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte sowie über gerichtsähnliche Systeme Zugang zu Rechtsbehelfen haben.

49. Ziel der Rückerstattung ist es, die Ausgangslage des Opfers vor der erlittenen Rechtsverletzung wiederherzustellen. Hierzu ist eine Analyse jedes Einzelfalls erforderlich, um sicherzustellen, dass die Gefahr einer Wiederholung der Rechtsverletzung für die Betroffenen ausgeräumt wird. Für die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen ist eine

---

[69] Siehe CRPD/C/LVA/CO/1, Ziff. 29 a), CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 28, und CRPD/C/AUS/CO/1, Ziff. 38.

[70] Siehe CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 12 c), CRPD/C/TKM/CO/1, Ziff. 10, und CRPD/C/CYP/CO/1, Ziff. 14.

[71] Siehe CRPD/C/BEL/CO/1, Ziff. 12. Ein Beispiel für diese Art von Rechtsbehelf findet sich auch in Inter-American Court of Human Rights, *Ximenes-Lopes v. Brazil*, Reihe C Fall Nr. 149, Urteil vom 4. Juli 2006.

[72] Siehe CRPD/C/BEL/CO/1, Ziff. 12.

[73] Siehe Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, Ziff. 18, und Committee against Torture, general comment No. 3, Ziff. 6.

Entschädigung im Rahmen einer Standardlösung unter Umständen ungeeignet. Daher ist für Gerichtsbeschlüsse oder andere gerichtliche Entscheidungen eine Situationsanalyse unter direkter Beteiligung der Betroffenen erforderlich. So schreibt der Oberste Gerichtshof von Santa in Peru eine individuelle Kontextanalyse vor, wenn er in einem Fall nach Maßgabe der vom Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 erarbeiteten „bestmöglichen Interpretation des Willens und der Präferenzen“ entscheidet.[74] Im Hinblick auf willkürliche Freiheitsentziehung hat sich der Ausschuss ferner den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen angeschlossen, die unter anderem vorsehen, dass in jedem Rechtsverfahren, gleichviel ob Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Freiheitsentziehung aufgrund des Fehlens einer freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung in das Verfahren für willkürlich befunden wird, eine Rückerstattung die Wiederherstellung der Freiheit beinhalten sollte.[75]

50. Die Entschädigung soll der Schwere der Rechtsverletzung und den Umständen des Einzelfalls entsprechen. Wie vom Ausschuss empfohlen, sollten Beschwerdemechanismen bei der Festlegung der Haftung wie der Rechtsbehelfe die Geltendmachung von Mehrfachdiskriminierung zulassen und die Verhältnismäßigkeit gewährleisten.[76]

51. Ziel der Rehabilitation ist es, die Unabhängigkeit der jeweiligen Person, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie ihre Einbeziehung in und Teilhabe an der Gesellschaft so weit wie möglich wiederherzustellen. Alle Rehabilitationsmaßnahmen, einschließlich der Auswahl der Dienstleister, müssen auf der Grundlage der freien Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Aufklärung erfolgen.[77]

52. Genugtuung sollte eine gründliche Untersuchung, die strafrechtliche Verfolgung und die Aufdeckung der Wahrheit in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen unter Wahrung von Privatsphäre und Sicherheit der an der Untersuchung beteiligten Zeuginnen und Zeugen sowie wirksame gerichtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen umfassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollten auch in Rechts- und Politikreformen einfließen. Die Staaten sollten in der Vergangenheit an Menschen mit Behinderungen begangene Rechtsverletzungen, insbesondere im institutionellen Bereich, wie beispielsweise in Sozialfürsorge- oder psychiatrischen Einrichtungen, untersuchen und dabei die Wahrheit aufdecken und eine angemessene Entschädigung und Wiedergutmachung bereitstellen.[78]

53. Garantien der Nichtwiederholung der Straftat erfordern zwingend staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Rechtsverletzungen. Dazu sollte auch der Ausbau der Kapazitäten der im Justizwesen tätigen Personen, darunter Gesundheitsfachkräfte und Strafvollzugspersonal, in Bezug auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zählen. Garantien der Nichtwiederholung bieten anerkanntermaßen ein erhebliches Potenzial für einen Wandel in den sozialen Beziehungen, die die tieferen Ursachen für Rechtsverletzungen sein könnten. Daher erfordern sie auch systemische Veränderungen wie die Änderung von Rechtsvorschriften und Politiken sowie wirksame Präventiv- und Abschreckungsmaßnahmen.[79] Der Ausschuss unterstützt dies in den Empfehlungen, die er im Rahmen seiner Auffassungen zu den Mitteilungen von Einzelpersonen in Bezug auf die Verpflichtung abgab, ähnlichen Rechtverletzungen in der Zukunft durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. In diesen Empfehlungen hat der Ausschuss unter anderem gefordert, dass Vorschriften, Politiken und Gesetze im Einklang mit dem Übereinkommen und in Absprache mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, erlassen beziehungsweise geändert und ihre nichtdiskriminierende Anwendung durch innerstaatliche Gerichte gewährleistet werden und dass öffentliche Bedienstete, darunter Richterinnen und Richter und andere Justizbeamtinnen und -beamte entsprechend geschult werden, damit sie nach Maßgabe des Übereinkommens über Fälle entscheiden können. Darüber hinaus hat der Ausschuss die

[74] Acta de Sesión Plenaria, Pleno Jurisdiccional Distrital de Familia, Corte Superior de Justicia del Santa, Peru, 15. Juli 2016.

[75] Siehe „Guidelines on article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities”, Ziff. 24, siehe auch Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, Ziff. 19.

[76] Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Ziff. 18.

[77] Siehe Committee against Torture, general comment No. 3, Ziff. 15.

[78] Siehe CEDAW/C/JPN/CO/7-8, Ziff. 25, und A/72/133, Ziff. 49.

[79] Siehe Committee against Torture, general comment No. 3, Ziff. 18.

Aufhebung von Rechtsvorschriften gefordert, die nicht den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen.

C. Teilhabe am Justizwesen

1. Zugang zur Justiz als untrennbarer Bestandteil des staatlichen Handelns

54. Nach dem Übereinkommen ist der mit anderen gleichberechtigte Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen nur dann gewährleistet, wenn sie zur wirksamen unmittelbaren und mittelbaren Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, in der Lage sind. Die unmittelbare Teilnahme beschreibt Fälle, in denen Menschen mit Behinderungen als Klägerinnen oder Kläger oder als Beschuldigte als eine der offiziellen Streitparteien in Verfahren auftreten. Die mittelbare Teilnahme bezieht sich auf andere Funktionen, die zum Justizwesen beitragen, etwa als Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Geschworene, Richterinnen und Richter oder Rechtsanwältinnen und -anwälte.

55. Nach dem Übereinkommen ist das Justizwesen ein Teil des demokratischen Systems, der zu guter Regierungsführung beiträgt und damit über die Wahrung der Rechte der einzelnen Menschen mit Behinderungen auf ein faires Verfahren hinausgeht. Die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Rechenschaftspflicht und eines wirksamen Justizwesens erfordert die Mitwirkung von Menschen aus allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in jeglicher Kapazität. Artikel 13 soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zu allen Aspekten des Justizwesens und anderweitiger Gerichtsverfahren beizutragen und daran teilzunehmen, fördern, damit sie als aktive Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung unserer Gesellschaft mitwirken können.[80] Daher ist die Teilhabe an der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz an die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gebunden, wie in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 29, 33 und 34 des Übereinkommens beschrieben.

56. Menschen mit Behinderungen sehen sich im Gesetz wie in der Praxis bei der Teilnahme an Gerichtsverfahren in unterschiedlichen Kapazitäten, etwa als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Zeuginnen und Zeugen oder Geschworene, nach wie vor Einschränkungen ausgesetzt.[81] Diese Einschränkungen gründen auf Klischeevorstellungen, die die Glaubwürdigkeit von Menschen, insbesondere Frauen, mit Behinderungen und ihre Fähigkeit, einen wirksamen Beitrag zu Verfahren zu leisten, herabwürdigen.[82] In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Obersten Gerichtshofs Kanadas positiv zu werten, nach dem Menschen mit geistigen Behinderungen in Strafverfahren als Zeuginnen oder Zeugen aussagen können, wenn sie versprechen, die Wahrheit zu sagen. Bislang mussten sie ihre Fähigkeit zur Zeugenaussage unter Beweis stellen, indem sie die Bedeutung der Konzepte Versprechen, Wahrheit und Lüge erklärten.[83]

57. Der Ausschuss hat ausdrücklich festgestellt, dass der Geschworenendienst ein wichtiger Aspekt des bürgerlichen Lebens und ein unverzichtbarer Bestandteil des Justizsystems ist. Die Verweigerung geeigneter Maßnahmen, die eine mit anderen gleichberechtigte Teilnahme ermöglichen, etwa die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschung, hat zu Rechtsverletzungen im Hinblick auf den Zugang zur Justiz, die Nichtdiskriminierung, die Barrierefreiheit, die freie Meinungsäußerung, den Zugang zu Information und die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben geführt.[84] Verfahrensbezogene Vorkehrungen tragen entscheidend dazu bei, dass die Verfahrensordnung mit der erforderlichen Flexibilität

[80] Siehe Committee on the Rights of Persons with Disabilities, *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), Ziff. 8.5, und *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), Ziff. 8.9.

[81] Siehe CRPD/C/COL/CO/1, Ziff. 34, CRPD/C/JOR/CO/1, Ziff. 28 b), CRPD/C/IRN/CO/1, Ziff. 29 a), und CRPD/C/THA/CO/1, Ziff. 27.

[82] Siehe Committee on the Elimination of Discrimination against Women, *R.P.B. v. Philippines* CEDAW/C/57/D/34/2011), siehe auch Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (aktualisierte Fassung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19), Ziff. 31 c).

[83] *R. v. D.A.I.* (Fall Nr. 33657), Urteil vom 10. Februar 2012.

[84] Siehe *Beasley v. Australia*, Ziff. 8.5, und *Lockrey v. Australia*, Ziff. 8.9.

ausgelegt werden kann, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihre mit anderen gleichberechtigte Teilnahme am Geschworenendienst zu ermöglichen.[85]

58. Die Staaten bemühen sich um eine Verbesserung ihrer Systeme, um Hindernisse für die Teilnahme zu beseitigen. So hat Chile ein Verbot aufgehoben, das blinde und gehörlose Menschen vom Richteramt ausschloss. Ähnlich stimmte das Bundeshaus Äthiopiens gegen die im Justizsektor gängige Praxis, blinde Menschen vom Richteramt auszuschließen, und wies die Gerichte an, die erforderlichen Vorkehrungen bereitzustellen, um ihnen die Ausübung ihrer Pflichten zu ermöglichen. In Peru werden angemessene Vorkehrungen für blinde Kandidatinnen und Kandidaten getroffen, die die Aufnahmeprüfung für die Richter- oder Staatsanwaltslaufbahn absolvieren. In Deutschland sind fast 70 blinde Richterinnen und Richter im Amt; zum Teil auf höchster richterlicher Ebene, darunter auch im Bundesgerichtshof.

2. Ausbildung in der Rechtspflege und den Rechtswissenschaften

59. Einstellungen, die die Anwendung von Gesetzen, von rechtlicher Politik und Praxis und rechtlichen Verfahren negativ beeinflussen können, beeinträchtigen den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz. Diese einstellungsbedingten Barrieren sind oft darauf zurückzuführen, dass sich Polizeibeamtinnen und -beamte, Pflichtverteidigerinnen und -verteidiger und Fachleute in dieser Funktion, Fachleute, die rechtliche Unterstützung bereitstellen, sowie Anbieter von Rechtsdiensten und andere der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der für sie angemessenen Praxis nicht bewusst sind. Artikel 13 Absatz 2 fördert geeignete Schulungen als Maßnahmen zur Überwindung dieser Barrieren. Die Vertragsstaaten sollten regelmäßige verbindliche Schulungsprogramme erarbeiten und durchführen sowie ausreichend finanzieren, an denen Menschen mit Behinderungen in allen Stadien von Gerichtsverfahren mitwirken, so auch in ländlichen Gebieten.[86]

60. Der Ausschuss hat empfohlen, dass Schulungsprogramme auf folgende Themen eingehen: a) Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen[87], b) die im Übereinkommen verankerten Rechte, einschließlich der mit anderen gleichberechtigten Teilhabe[88], c) die Bereitstellung verfahrensbezogener Vorkehrungen in Gerichtsverfahren[89], d) die Überwindung geschlechts- und behinderungsbezogener Klischees[90], e) die Rechte im Zusammenhang mit Ehe, Familie, Elternschaft, Fruchtbarkeit und Beziehungen[91] und f) die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere psychosozialen und/oder geistigen Beeinträchtigungen.

61. Einige Schulungsprogramme geben Anwendungsbeispiele für Artikel 13 Absatz 2. So haben Polizei und Zivilgesellschaft in Spanien ein Ausbildungshandbuch erarbeitet, das an Polizeidienststellen verteilt wird. In Südafrika schult der Polizeidienst sein Personal mit Vorrang zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Auch in der Europäischen Union, in Estland und in Frankreich haben Richterinnen und Richter und anderes Justizpersonal entsprechende Schulungen erhalten.

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

62. **Im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfährt der Begriff des Zugangs zur Justiz in den internationalen Menschenrechtsnormen dadurch eine Neuerung, dass umschrieben wird, was Zugang für Menschen mit Behinderungen bedeutet, Instrumente zur Überwindung von Barrieren aufgenommen**

---

[85] Oberster Gerichtshof von Illinois, *People v. Guzman* (Fall Nr. 118749), Urteil vom 19. November 2015, zitiert in Eilionóir Flynn, *Disabled Justice?: Access to Justice and the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (Ashgate 2015), S. 123.

[86] Siehe CRPD/C/ETH/CO/1, Ziff. 30, CRPD/C/KOR/CO/1, Ziff. 24, CRPD/C/PRT/CO/1, Ziff. 31, und CRPD/C/UGA/CO/1, Ziff. 25 c).

[87] Siehe CRPD/C/LTU/CO/1, Ziff. 28.

[88] Siehe CRPD/C/SVK/CO/1, Ziff. 42 a), CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 22, CRPD/C/BIH/CO/1, Ziff. 25, CRPD/C/MDA/CO/1, Ziff. 27 b), CRPD/C/COL/CO/1, Ziff. 35 d), und CRPD/C/ETH/CO/1, Ziff. 30.

[89] Siehe CRPD/C/SVK/CO/1, Ziff. 42 b).

[90] Siehe CRPD/C/CYP/CO/1, Ziff. 18.

[91] Siehe CRPD/C/ITA/CO/1, Ziff. 30.

werden und das Justizwesen als untrennbarer Bestandteil staatlichen Handelns, an dem die Teilnahme für die Förderung des Staatsbürgertums entscheidend ist, anerkannt wird.

63. **Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein faires Verfahren wird auch dadurch gewährleistet, dass sie gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte geltend machen können. Dazu müssen sie Zugang zu Gerichten und Gerichtsverfahren und eine intakte Parteifähigkeit haben. Gleiche Anerkennung vor dem Recht und das Recht auf Zugang zur Justiz sind untrennbar miteinander verbunden; oft kann ein Element nicht ohne das andere wahrgenommen werden. Die Staaten sollten zivil-, straf- und verfahrensrechtliche Bestimmungen ändern, die Menschen mit Behinderungen an der unmittelbaren oder mittelbaren und mit anderen gleichberechtigten Teilnahme an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hindern, indem sie ihre Vertretung durch Dritte im Gesetz oder in der Praxis ohne freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung zulassen oder ihnen die Parteifähigkeit versagen. Darüber hinaus sollten die Staaten Gesetze und Politiken umsetzen, die gewährleisten, dass die für die Verteidigung der Rechte erforderlichen Informationen barrierefrei zugänglich sind und dass Menschen mit Behinderungen in allen Rechtsbereichen kostenlose und erschwingliche rechtliche Unterstützung erhalten.**

64. **Im Rahmen von Gerichtsverfahren sehen sich Menschen mit Behinderungen aufgrund von diskriminierenden Gesetzen und Praktiken einer Reihe von Barrieren beim Zugang zur Justiz gegenüber, einschließlich der Verweigerung des Rechts auf ein Verfahren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Waffengleichheit sollten die Staaten diese Gesetze abschaffen, solche Praktiken verbieten und Maßnahmen gegen Diskriminierung treffen, so auch indem sie bei Bedarf für alle Gerichtsverfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen jeder Art bereitstellen. Ebenso sollten die Staaten ihre Gesetze ändern, die Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit entziehen und dadurch weitere Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren, einschließlich der Unschuldsvermutung, des Rechts auf persönliches Gehör, des Rechts auf Anfechtung von Zeugenaussagen und auf eine Aussage, sowie auf weitere Verfahrensgarantien des rechtsstaatlichen Verfahrens begünstigen.**

65. **Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf umfasst auch die Verpflichtung der Staaten, bei Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung, der Bestrafung von Tatverantwortlichen und/oder der Bereitstellung von Rechtsbehelfen die Sorgfaltspflicht zu wahren. Entschädigung und Wiedergutmachung in allen ihren Komponenten sollten bereitgestellt werden, wobei die spezifischen Umstände der einzelnen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, systemische Veränderungen anzugehen sind, einschließlich der Aufdeckung der Wahrheit als Bestandteil der Genugtuung, und Leitlinien für rechtliche und politische Reformen und Kapazitätsaufbau als Garantien der Nichtwiederholung zu erarbeiten sind.**

66. **Die Teilnahme am Justizwesen ist eine Grundvoraussetzung des Staatsbürgertums. Die Staaten sollten es Menschen mit Behinderungen in ihrer Rolle als Zeuginnen und Zeugen, Geschworene, Sachverständige, Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte oder anderweitige Akteure im Justizsystem ermöglichen, ihr Recht auf Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben gleichberechtigt mit anderen auszuüben. Ebenso obliegt es den Staaten, Barrieren beim Zugang zur Justiz auszuräumen, indem sie Justizreferentinnen und -referenten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen, darunter forensische Sachverständige, Strafvollzugs- und Polizeipersonal, auf dem Gebiet der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen schulen.**

67. **Die Staaten sollten aufgeschlüsselte Daten zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderungen erheben und analysieren sowie dazu, wie das Justizsystem den Zugang zu einem fairen Verfahren und zu wirksamen Rechtsbehelfen eröffnet. Die Anwendung von Instrumenten zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten wie der Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung kann zur Datenrevolution und zur Verwirklichung des Versprechens, „niemanden zurückzulassen“, beitragen, das in den Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 16, verankert ist.**